

**Altstandorte** sind insbesondere Grundstücke stillgelegter industrieller Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

**Altablagerungen** sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponien) sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Als **altlastverdächtige Flächen** werden Altablagerungen und Altstandorte bezeichnet, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Bestätigt sich dieser Verdacht, gelten sie als Altlasten.